

Neue Bedrohung für das Hausarzt-Honorar

— Die Betreuungs- und Beobachtungsleistungen nach den Nrn. 01 510–01 512 EBM müssen angepasst werden. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch ermächtigte stationäre Einrichtungen die Leistungen abrechnen dürfen. Solche Einrichtungen und ermächtigte Ärzte gemäß §§ 31 und 31a der Ärzte-Zulassungsverordnung werden nun in die Legenden der Nrn. aufgenommen – wobei der Bewertungsausschuss keine Empfehlungen zur Finanzierung macht. Das hat den einfachen Grund, dass die Kassenseite einer An-

passung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) nicht zustimmt.

MMW-KOMMENTAR

Die Änderung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011. Seitdem hat sich eine nicht unbedeutende Summe aufgestaut, die nun aus der vertragsärztlichen MGV an die ermächtigten Ärzte und Einrichtungen nachgezahlt werden muss. Die KBV hat die Finanzierungsfrage auf die regionalen KVen verschoben, weil sie dort höhere Erfolgsaussichten auf eine Beteiligung der Krankenkassen sehen. Für die Hausärzte ist hier höchste Vorsicht geboten! Es handelt sich um rein fachärztliche

Leistungen, die – sollten die Kassen den Mehrbedarf nicht oder nur teilweise übernehmen – auch nur aus dem fachärztlichen Teil der MGV ausgeglichen werden dürfen. Es empfiehlt sich deshalb, Änderungen im regionalen Honorarverteilungsmaßstab, die sich auf diesen Bereich beziehen (können), kritisch zu beobachten. Das gilt v. a. für die hausärztlichen Mandatsträger in den Regional-KVen. Die Wachsamkeit ist allein schon deshalb notwendig, weil diese Leistungen laut Anhang VI.1 des EBM in der hausärztlichen Versichertenpauschale enthalten sein sollen, obgleich sie, wie gesagt, von Hausärzten überhaupt nicht erbracht werden. ■

E-Gesundheitsakten: Inoffiziell und unsicher

— Mehrere Krankenkassen bringen zurzeit elektronische Gesundheitsakten als Handy-App auf den Markt. Dies gilt aktuell insbesondere für die digitale Akte Vivy, die von der DAK, IKK classic, IKK Südwest, einer Reihe von Betriebskrankenkassen und den drei privaten Versicherern Allianz, Gothaer und Barmenia angeboten wird. Die Versicherten können in der App nicht nur persönlich erhobene oder von den Krankenkassen bereitgestellte Daten bündeln, sondern auch Arztbriefe, Befunde oder Labordaten.

MMW-KOMMENTAR

Da alle niedergelassenen Ärzte vom Anbieter angeschrieben und über diesen Service informiert werden sollen, hat die KBV ein Informationsblatt herausgegeben. Darin betont sie, dass die Vertragsärzte nicht die Pflicht haben, diese z. T. umfangreichen Daten auszuwerten oder zu nutzen. Es handele sich um elektronische Gesundheitsakten nach § 68 SGB V, die allein dem Informationsrecht des Patienten dienen.



Volle Transparenz – bisher der Traum weniger Patienten.

Die KBV stellt auch fest, dass der Datenschutz entgegen der Mitteilung des Anbieters keineswegs gesichert sei. Im Internet kursieren demnach bereits Berichte, wonach zahlreiche individuelle Informationen des Patienten bei der Nutzung von Vivy erhoben und mit Dritten ausgetauscht würden. Auch gehe aus der Datenschutzerklärung und den Begleitunterlagen zur App nicht hervor, inwieweit auch Daten der Arztpraxis an Dritte weitergegeben werden könnten.

Übermittelt werden Arztbriefe, Befunde oder Labordaten aus der Praxis per Web-Upload über einen Link. Ein sicherer Versand direkt aus dem Praxisverwaltungssystem sei aber erst möglich, wenn z. B. die Schnittstelle von KV-Connect Mobile genutzt werden kann. Die KBV betont, dass derartige elektronische Patientenakten erst ab 2019 realisierbar seien. Tatsächlich werden die Krankenkassen sie ihren Ver-

sicherten in Zukunft zur Verfügung stellen müssen. So will es das E-Health-Gesetz, konkret § 291a Abs. 3 Nr. 4 SGB V. Ärgerlich ist, dass Vivy nach eigenen Angaben Patienten informieren will, wenn Ärzte einer Dokumentenanfrage nicht nachkommen oder generell nicht von Vivy kontaktiert werden wollen. Unnötige Diskussionen in der Praxis, die zu einer Beeinträchtigung der eigentlichen Patientenversorgung führen, sind damit programmiert! ■